

KT-Drucks. Nr. 187/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Landrat

Roland Bernhard
Telefon 07031-663 1202
Telefax 07031-663 1999
landrat@lrabb.de

Az:

07.09.2018

Straßenentwicklungsprogramm (SEP) - 2. Fortschreibung

- Anlage 1 Fördermaßnahmen
- Anlage 1a aktuell keine Förderung
- Anlage 2 SEP außerorts
- Anlage 3 SEP innerorts
- Anlage 4 SEP Abstufung
- Anlage 5 Erhaltungsabschnitte Ortsdurchfahrten
- Anlage 6 Erhaltungsabschnitte Freie Strecken
- Anlage 7 Übersicht Maßnahmen 2019
- Anlage 8 Übersicht Maßnahmen 2020
- Anlage 9 Übersicht Maßnahmen 2021
- Anlage 10 Übersicht Maßnahmen 2022

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

23.10.2018

öffentlich

II. Bericht

1. Einführung

Mit Beschluss vom 21.05.2012 (KT-DS 80/2012) wurde das Straßenentwicklungsprogramm (SEP) erstmalig verabschiedet. Im Jahr 2014 erfolgte die ers-

te Fortschreibung des SEP mit Beschluss vom 31.03.2014 (KT-DS 041/2014) mit dem Ziel, den Sanierungsstau bis zum Jahr 2020 weitgehend abzubauen und gleichwertige Lebensbedingungen im Landkreis Böblingen durch die Erhaltung der Infrastruktur zu aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Programm in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben und die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen abzuprüfen.

Im Herbst 2017 erfolgte eine erneute Fortschreibung der Zustandserfassung und -bewertung der Kreisstraßen im Landkreis Böblingen. Die Erfassungsmethodik und Ergebnisse wurden im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 26.02.2018 und im Kreistrag am 12.03.2018 (KT-DS 019/2018) ausführlich vorgestellt.

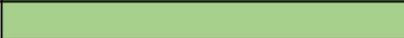
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die seit der ersten Zustandserfassung in der laufenden Erhaltung und im Rahmen des SEP zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu einer Verbesserung des Kreisstraßenzustandes in der Gesamtbewertung um fast eine halbe Note von 3,28 (2012) auf 2,83 (2017) geführt hat. Hierbei zeigte sich, dass sich die Anteile der Abschnitte mit einem Gesamtwert „schlechter als Schwellenwert“ und „schlechter als Warnwert“ (KT-DS 019/2018) deutlich verringerte.

Im Vergleich mit den letzten Zustandserfassungen und –bewertungen an Bundes- und Landesstraßen erzielt der Landkreis Böblingen insgesamt bessere Ergebnisse (in Baden-Württemberg: Bundesstraßen: Note 3,0 in 2015; Landesstraßen: Note 3,4 in 2016).

Somit wird deutlich, dass das insgesamt 42 Mio. Euro umfassende Straßenentwicklungsprogramm Früchte trägt. Die damit verbundenen Maßnahmen sind zu drei Vierteln abgearbeitet. Um die erreichten Erfolge dauerhaft zu sichern, ist es zukünftig erforderlich den Schwerpunkt im Straßenbau auf eine nachhaltige Erhaltungsstrategie zu verlagern, um nicht erneut in einen Sanierungsstau zu geraten. Nachhaltige Erhaltung bedeutet dabei auch nachhaltige Finanzierung um dauerhaft zu verhindern, dass ein erneutes Sanierungsdefizit bei den Kreisstraßen entsteht.

2. Zweite Fortschreibung des Straßenentwicklungsprogramms

Nach Auswertung der Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung wurden homogene Erhaltungsabschnitte gebildet, die in folgende Zustandsnotenklassen unterteilt wurden:

Klasse	Beschreibung	Farbe
[1,0 – 1,5]	neuwertig	
[1,5 – 2,5]	sehr guter bis guter Zustand	
[2,5 – 3,5]	guter bis mittlerer Zustand	
[3,5 – 4,5]	Warnwert	
[4,5 – 5,0]	Schwellenwert	

Warnwert (gelb):

Der Zustandswert 3,5 wird als Warnwert bezeichnet und beschreibt den Zustand, dessen Erreichen Anlass zu intensiver Beobachtung, zur Analyse von Ursachen für den schlechten Zustand und gegebenenfalls zur Planung von geeigneten Erhaltungsmaßnahmen ist.

Schwellenwert (rot):

Der Zustandswert 4,5 wird als Schwellenwert bezeichnet und beschreibt einen Zustand, bei dessen Erreichen die Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geprüft werden muss.

Im Straßenentwicklungsprogramm werden die Kreisstraßen aufgeführt, die dem Warnwert (gelb) und dem Schwellenwert (rot), also den Streckenabschnitten mit akutem Handlungsbedarf, zuzuordnen sind. Die Gesamtübersicht der Strecken ist den Anlagen 5 (innerorts) und 6 (außerorts) zu entnehmen. Das Programm beinhaltet keine neuen Abschnitte. Vielmehr werden die Abschnitte, die keine Bestandteile des SEP sind, als Erhaltungsmaßnahmen laufend saniert (Anlage 6a im Haushaltsplan).

Alle Maßnahmen wurden mit dem Regierungspräsidium, anderen Landkreisen und insbesondere mit den Städten und Gemeinden in Hinblick auf städtebauliche Umgestaltungen und kommunale Tiefbauarbeiten in kommenden Jahren abgestimmt. Darauf basierend erfolgt die Terminierung der innerörtlichen Maßnahmen.

Darüber hinaus wurden Vorschläge zur Abstufung von Kreisstraßen, die ihrer Verkehrs- und Netzfunktion als solche nicht entsprechen, ausgearbeitet, diese sind in Anlage 4 dargestellt. Nach Beschluss des SEP sind diese abschließend mit den jeweils betroffenen Städten und Gemeinden abzustimmen.

Ziel der Verwaltung ist es, das im Jahr 2012 beschlossene Straßenentwicklungsprogramm, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen und Zielsetzungen, welche sich in der vertieften Planung noch verändern können, mittelfristig weitgehend umzusetzen. Die voraussichtliche zeitliche Zuordnung der Maßnahmen ist aus den Anlagen 7 bis 10 ersichtlich.

2.1 Nach LGVFG förderfähige Maßnahmen (Anlage 1)

Die Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Maßnahmen, die nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart als förderfähig erscheinen.

Nach dem LGVFG liegt der aktuelle Fördersatz für alle Vorhaben bei 50 % der zuschussfähigen Kosten, es gilt eine Festbetragsfinanzierung, Nachbewilligungen sind ausgeschlossen. Förderfähig sind die Kreisstraßen grundsätzlich nur, wenn die jeweilige Verkehrsstärke (DTV) über dem Durchschnitt aller Kreisstraßen innerhalb des Landkreises liegt - im Landkreis Böblingen derzeit 5.350 Kfz/24h (Stand 2015) - dem höchsten Wert unter den Landkreisen in Baden-Württemberg.

Aus diesem Grund wurde die Aufnahme der in der ersten Fortschreibung enthaltenen Maßnahmen K 1001 Ehningen – Holzgerlingen und K 1050 Weil im Schönbuch – Waldenbuch in das Förderprogramm vom Regierungspräsidium Stuttgart abgelehnt. Die Maßnahmen können nur ohne Förderung des Landes durchgeführt werden. Beide Maßnahmen sind in der Anlage 1a aufgeführt.

Die Förderfähigkeit der Maßnahme K 1063 Aidlingen – Dätzingen wird derzeit vom Land

nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings werden noch einige Hürden zu nehmen sein bis sämtliche Voraussetzungen zu einer erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme im Rahmen einer Planfeststellung sowie mit einer Förderung nach LGVFG vorliegen.

Das aktuelle Förderprogramm des Landes nach dem LGVFG läuft im Jahr 2019 aus. Die Fortführung des Programms wurde vom Land zugesichert, die gesetzliche Grundlage wurde jedoch noch nicht abschließend geschaffen. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend über die zukünftigen Fördervoraussetzungen ab dem Jahr 2020 berichtet werden. Das Volumen des laufenden Programms bis einschließlich 2019 ist nach Angaben des Landes ausgeschöpft, so dass in dessen Rahmen voraussichtlich keine neuen Maßnahmen für 2019 aufgenommen werden können.

2.2 Maßnahmen ohne Förderung nach LGVFG (Anlage 1a)

Bei den Abschnitten der Anlage 1a handelt es sich um Kreisstraßen, die teilweise weder alten noch neuen Regelwerken entsprechen, und somit regelmäßig einen hohen Unterhaltungsaufwand und ständige Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bedingen.

Sollten sich die Voraussetzungen für die Förderung von Baumaßnahmen nach LGVFG 2020 ff. verbessern, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsstärke, ist hier eine mögliche Förderfähigkeit erneut zu prüfen.

2.3 Erhaltung im Bestand – außerorts (Anlage 2)

Die Sanierung erfolgt im Bestand ohne wesentliche Änderung der Straßen in Lage, Breite und Linienführung. Die Kostentragung liegt beim Landkreis. Ein Grunderwerb zur Ausführung der Maßnahmen ist in der Regel nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich. Im Zuge solcher Straßen tritt bei den damit einhergehenden Vermessungsarbeiten des Öfteren zu Tage, dass die Grundstücksgrenzen nicht der Realität entsprechen. Diese Defizite werden im Zuge der Maßnahmendurchführung bereinigt.

Die Maßnahmen des im Jahr 2012 aufgestellten und im Jahr 2014 fortgeschriebenen Programms sind weitgehend umgesetzt. Die verbleibenden drei Abschnitte werden sollen bis 2022 abgeschlossen sein.

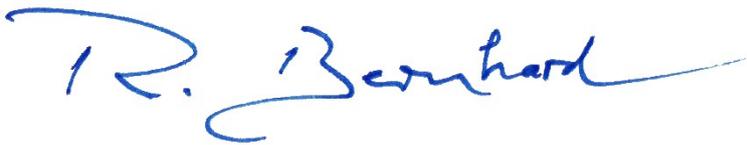
2.4 Erhaltung im Bestand – innerorts (Anlage 3)

Auf Grund der umfangreichen Abstimmungen mit Städten und Gemeinden sowie in Folge der Beteiligung zahlreicher Leitungsträger und gegebenenfalls städtebaulichen Umgestaltungen erfolgt die Auflistung auf Grundlage von Rückmeldungen der Städte und Gemeinden. Die Maßnahmen erfordern entsprechenden zeitlichen Vorlauf zur Erstellung der Planungsunterlagen. Es ist daher zu erwarten, dass die Umsetzung von Maßnahmen in Ortsdurchfahrten teilweise längeren zeitlichen Aufwand bedarf, als die von Maßnahmen außerorts. Dies wird mit Sicherheit über die mittelfristige Planung hinaus andauern.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die im Programm aufgeführten Maßnahmen werden im Haushaltsplan 2019 ff. auf Grundlage der aktuellen Baupreise veranschlagt. Nachdem das Programm nach der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2019 fertiggestellt wurde, sind die Anpassungen in den Anlagen 6a und 6b sowie im Maßnahmenplan Teilprogramm Straßen erforderlich.

Soweit die Maßnahmen nach LGVFG förderfähig sind, werden von der Verwaltung die Fördermittel beantragt. Hier bleibt jedoch abzuwarten, in welcher Weise diese Mittel nach 2019 zur Verfügung gestellt werden.



Roland Bernhard